



Brüssel, den 6. Januar 2017
(OR. en, fr)

15644/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0344 (NLE)

PECHE 488

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 13797/16 PECHE 400 + ADD 1-2 - COM(2016) 698 final + Annexes

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2017)
- Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine aktualisierte Liste der Erklärungen des Rates, der Kommission und von Delegationen.

Rochen (Kommission, Mitgliedstaaten)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten erkennen die gute Arbeit an, die vom regionalen Beirat für die nordwestlichen Gewässer bei der Ausarbeitung der Regelung für die künftige Bewirtschaftung von Rochen geleistet wurde.

Zudem räumen sie ein, dass die derzeitige Regelung für die Bewirtschaftung aller Arten von Rochen im Rahmen von generischen TACs verbessert werden könnte, um dem Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung von gefährdeten Arten und Beständen mit begrenzter Datenlage umfassend gerecht zu werden und die nachhaltige Nutzung von kommerziell wichtigen Arten zu ermöglichen. Bei der Ausarbeitung wirksamer Bewirtschaftungsmaßnahmen für Rochen ist die Beteiligung des Beirats wichtig. Da die Einführung einer verbesserten Bewirtschaftung für diese Bestände notwendig ist, ersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Beiräte, die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einem frühen Zeitpunkt im Jahr 2017 vorzulegen, damit diese dem STECF im ersten Halbjahr 2017 zur wissenschaftlichen Bewertung unterbreitet werden können.

Die Mitgliedstaaten werden die Bewirtschaftung von Rochen unterstützen, indem sie Expertenwissen und Ressourcen für die erforderliche wissenschaftliche Forschung bereitstellen und geeignete Maßnahmen in den regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten ausarbeiten. Es gibt eine große Zahl von Rochenarten, die in anderen Fischereien als Beifang gefangen werden. Im Hinblick auf die umfassende Umsetzung der Pflicht zur Anlandung werden die Mitgliedstaaten daher im Jahr 2017 die notwendige Arbeit durchführen mit dem Ziel, für eine Reihe von Rochenarten, die als Beifang gefangen werden, angemessene Ausnahmen aufgrund der Überlebensfähigkeit vorzuschlagen. Diese Ausnahmen werden durch angemessene wissenschaftliche Daten gestützt und vom STECF bewertet.

Flexibilität für Pollackbestände (Kommission)

Die Kommission stellt fest, dass neueste wissenschaftliche Informationen auf die Möglichkeit hindeuten, dass die Verbreitung einer einzigen Bestandseinheit sich vom Gebiet VII bis ins Gebiet VIIIabde erstreckt. Die Kommission wird den ICES ersuchen zu bewerten, ob es sich bei Pollack in den Gebieten VII und VIIIabde um ein und denselben Bestand handelt und ob eine erhöhte gebietsübergreifende Flexibilität von 5 % zwischen diesen Gebieten mit dem Vorsorgekonzept in Einklang stünde. Die Kommission wird im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten die Unterbreitung geeigneter Vorschläge in Erwägung ziehen.

Bestände in der Irischen See (Kommission)

Die Kommission stellt fest, dass die Festsetzung einer Benchmark durch den ICES für Februar 2017 geplant ist, und sie wird die Bewertungen von Hering, Kabeljau, Wittling, Scholle und Schellfisch prüfen. Auf der Grundlage jeglicher anschließender Gutachten des ICES wird die Kommission die Vorlage geeigneter Vorschläge zur Überprüfung der TACs für die relevanten Bestände in Betracht ziehen.

Bastardmakrele (Kommission, Spanien und Portugal)

Die Kommission, Spanien und Portugal stellen fest, dass die Festsetzung einer Benchmark durch den ICES für Bastardmakrele geplant ist. Die Kommission wird im Anschluss an die Festsetzung einer solchen Benchmark gegebenenfalls eine geänderte TAC für 2017 im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten vorschlagen. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden eine Überprüfung der TAC im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten unterstützen, selbst wenn dies im Ergebnis zu einer Verringerung der Fangmöglichkeiten führen würde.

Kliesche und Flunder in den Gebieten IIa und IV (Kommission)

Die Kommission hat den ICES ersucht zu bestätigen, dass die Aufhebung der TAC für Kliesche keine negativen Folgen für den Bestand hätte. Die Kommission wird im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten die Unterbreitung geeigneter Vorschläge in Erwägung ziehen.

Steinbutt und Glattbutt in den Gebieten IIa und IV (Kommission)

Die Kommission wird den ICES um ein aktualisiertes Gutachten im Jahr 2017 ersuchen und wird die Vorlage geeigneter Vorschläge für eine Änderung der Fangmöglichkeiten für 2017 während dieses Jahres in Betracht ziehen.

Hering im Gebiet VIa N/S (Kommission)

Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger, die darauf abzielen, den Kenntnisstand über die Heringsbestände in den Gebieten VIa sowie VIIb und c zu verbessern und einen Wiederauffüllungsplan für diese Bestände auszuarbeiten. 2016 wurde eine TAC angenommen, um eine geringe gewerbliche Befischung zur Erleichterung der notwendigen Forschung zu unterstützen. Im Anschluss an die Bewertung eines Berichts der von dieser Befischung betroffenen Mitgliedstaaten durch den STECF wird die Kommission geeignete Änderungen der festgesetzten TACs in Erwägung ziehen.

Sardelle in den Gebieten IX and X (Kommission, Spanien und Portugal)

Die Kommission, Spanien und Portugal stellen fest, dass der spanische Hydroakustik-Survey vom Herbst wichtige Informationen zu den kommenden Jahrgängen, die erstmals die befischbare Größe erreichen, im Golf von Cadiz liefert. Auf der Grundlage dieser neuen Informationen sagt die Kommission zu, den ICES bis zum 31. März 2017 um ein Gutachten zu der Frage zu ersuchen, ob Fänge im Umfang von 15 000 Tonnen im Jahr 2017 oder in vergleichbarem Umfang als nachhaltig gelten können. Die Kommission wird auf der Grundlage von ICES-Gutachten prüfen, ob es angemessen ist, eine Änderung der TAC für diesen Bestand vorzuschlagen.

Programme zur Vermeidung von Beifängen von Dornhai (Kommission)

Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten um Ausarbeitung von Programmen zur Vermeidung von Beifängen von Dornhai ähnlich dem derzeitigen Programm, das in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV eingeführt worden ist. Falls diese Programme vom STECF positiv beurteilt werden, wird die Kommission die Vorlage eines Vorschlags zur Aufnahme von TACs für unvermeidliche Beifänge in den betreffenden Gebieten prüfen.

Erklärung zu vergesellschafteten Beifangarten (Rat und Kommission)

Der Rat und die Kommission haben die Ersuchen von Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen, besondere Bestimmungen einzuführen, wonach die Beifänge in Fischereien auf pelagische Arten für die folgenden Bestände gestattet sind:

- Seehecht, Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Fischerei auf Blauen Wittling im Nordostatlantik;
- Seehecht, Schellfisch, Eberfisch und Wittling in der Makrelenfischerei im Nordostatlantik;
- Hering in der Makrelenfischerei in den Gebieten IIIa und IV;
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle und Flunder in der Makrelenfischerei in den Gebieten VIIIc, IX und X;
- Seehecht in der Bastardmakrelenfischerei in den Gebieten IVb, IVc und VIId und in der Bastardmakrelenfischerei in den Gebieten IIa-XIV;

- Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder, Seehecht in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand (Hauptgebiet);
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand (Gebiet VIIIc);
- Eberfisch, Wittling, Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Goldlachs, Rochen, Lumb, Gemeine Seezunge, Scholle, Flunder und Makrele in der Bastardmakrelenfischerei im westlichen Bestand im Gebiet IX;
- Seelachs und Makrele in der Heringsfischerei im Gebiet IIIa;
- Seelachs und Makrele in der Heringsfischerei im Gebiet IV;
- Seelachs in der Fischerei auf skandinavischen Atlantikherring in den Gebieten I und II.

Da diese Beifänge in Fischereien auf Arten anfallen, die noch nicht für den Zweck der artenübergreifenden Flexibilität wissenschaftlich bewertet worden sind, verpflichten sich die betroffenen Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 28. Februar 2017 die notwendigen zugrunde liegenden Daten für eine wissenschaftliche Bewertung durch den ICES zu liefern.

Im Lichte des verfügbaren wissenschaftlichen Gutachtens wird die Kommission prüfen, ob sie geeignete Bestimmungen für den allgemeinen Ansatz bezüglich vergesellschafteter Beifangarten im Rahmen der Fangmöglichkeiten, einschließlich artenübergreifender Flexibilität, vorschlagen sollte.

Sprotte in der Nordsee

Die Kommission wird nach Erhalt des ICES-Gutachtens im April 2017 und vor Beginn der Fangsaison die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der TAC für Sprotte in der Nordsee in Erwägung ziehen.

Südlicher Wolfsbarschbestand (Kommission und Frankreich)

Die Erhaltung des südlichen Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen VIIIa und VIIIb) in gutem Zustand ist eine gemeinsame Priorität der Kommission und Frankreichs.

Frankreich als am stärksten von dieser Fischerei betroffener Mitgliedstaat hat die Initiative zur Einführung einer "Bewirtschaftungsregelung" auf nationaler Ebene ergriffen.

Frankreich hat mit Dekret vom 24. November 2016 bereits Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt, die Folgendes umfassen:

- eine jährliche Fangobergrenze in Höhe von 2 490 t, die auf dem vorsorglichen Gutachten des ICES vom 25. August 2016 beruht,
- eine Erhöhung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 36 auf 38 cm.

Frankreich verpflichtet sich dazu, dass diese Vorkehrungen um eine Bestandaufnahme der Fänge im 1. Quartal und die Einführung von komplementären Bewirtschaftungsmaßnahmen ergänzt werden, um weiter für Ausgewogenheit unter den betroffenen Berufen zu sorgen.

2017 wird der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) den Zustand des südlichen Wolfsbarschbestands erneut bewerten. Frankreich verpflichtet sich, die mit den Experten begonnene Arbeit fortzusetzen und diese Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser nächsten wissenschaftlichen Gutachten zu überprüfen.

Die Kommission begrüßt diese Zusagen und ist bereit, diesbezüglich eine gute Zusammenarbeit zu pflegen.

Ausnahme für bestimmte Fischereifahrzeuge in der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee (Kommission)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es dringend notwendig ist, geeignete Maßnahmen bezüglich der Abweichung von der Schonzeit für westlichen Dorsch in den Ostsee-Gebieten 22, 23 und 24 vom 1. Februar bis zum 31. März vorzuschlagen. Zu diesem Zweck bekräftigt die Kommission ihre Zusage, alle notwendigen Maßnahmen im Einklang mit dem Mehrjahresbewirtschaftungsplan für die Ostsee und dem wissenschaftlichen Gutachten zu ergreifen, um die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2017 zu ändern, damit das rechtzeitige Inkrafttreten dieser Abweichung sichergestellt wird.

Ausnahme für bestimmte Fischereifahrzeuge in der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee (Rat)

Der Rat nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis und er wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um so bald wie möglich den Kommissionsvorschlag zu prüfen und die Beratungen darüber abzuschließen mit dem Ziel, vor dem 1. Februar 2017 zu einem Ergebnis zu gelangen.

Zur GFCM (Kroatien und Italien)

Kroatien und Italien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre jeweilige Flotte die Fangmengen für kleine pelagische Arten im Jahr 2014, wie sie gemäß der Empfehlung GFCM/33/2009/3 zur Ausführung der GFCM-Aufgabe 1 gemeldet wurden, nicht überschreitet.

Perlrochen (Portugal)

Portugal verpflichtet sich, der Kommission bis zum 30. April 2017 aktualisierte Fang- und Aufwandsdaten zu Perlrochen vorzulegen, damit diese 2017 einer wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen werden können.

Erklärung zu ICCAT-Fangmöglichkeiten (Frankreich und Spanien)

Spanien und Frankreich verpflichten sich zur Aufnahme von Gesprächen, um sich über die ICCAT-Fangmöglichkeiten (Arten und Mengen) zu einigen, die Spanien im Jahr 2017 an Frankreich übertragen wird als Ausgleich für die 62,17 Tonnen Blauen Merlins, die Frankreich von seiner Quote für 2017 an Spanien übertragen hat.

Zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Erklärung zu den Beständen (Rat und Kommission)

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesem Zusammenhang verweisen der Rat und die Kommission auf ihre Erklärung von 2015 zu diesen Beständen und stellen fest, dass sich der Eindruck vom Zustand all dieser Bestände im Jahr 2016 nicht wesentlich geändert hat. Daher erachten der Rat und die Kommission es weiterhin als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2015 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck in diesem Stadium für wünschenswert, für die nachstehend aufgeführten Bestände die Höhe der TAC 2015 für 2017 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien jedoch weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Falls sich der Eindruck vom Zustand eines dieser Bestände in diesem Zeitraum wesentlich ändert, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass dies zum Zwecke der Festlegung der Höhe der TAC für 2017 berücksichtigt werden sollte, soweit dies angebracht ist.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass zwei Bestände 2016 negative Veränderungen aufwiesen, die somit von der folgenden Liste gestrichen wurden.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Gemeine Seezunge	VIIhjk

Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	IIIa
Leng	V (EU- und internationale Gewässer)
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	VIIIc
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EG)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Wittling	VIIa
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Erklärung Frankreichs zur Fischerei auf Wolfsbarsch im nördlichen Gebiet (IV b c, VII a, VII d-h)

Frankreich erinnert daran, dass es seit vielen Jahren eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für die Fischerei auf Wolfsbarsch gefordert hat. Das wissenschaftliche Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) von 2015, auf dem die Festlegung der Fangmöglichkeiten beruht, hat zu einer sehr starken Verringerung der Wolfsbarschfänge in den Gebieten IV bc, VII a und VII d-h geführt. Die sozioökonomische Sensibilität jedes der betroffenen Berufe ist bei der Aufteilung der Fangmöglichkeiten berücksichtigt worden, was aber nicht ausgereicht hat, um die Auswirkungen auf bestimmte Berufe zu begrenzen, die eine starke Kürzung ihrer Fangkapazitäten hinnehmen mussten.

Der Zustand des nördlichen Wolfsbarschbestands ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Frankreich wird darauf achten, dass sämtliche Berufe erneut ihre jeweilige Wolfsbarschfischereitätigkeit im nördlichen Gebiet ausüben können, wenn in den ICES-Gutachten die Ansicht vertreten wird, dass dieser Bestand wieder aufgefüllt ist, wobei ein ausgewogener Ansatz zugrunde gelegt wird.
